

Selbstanzeige :

Update vom 18.03.2011 zu Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Der Bundestag hat am 17.03.2011 das „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ beschlossen. Wichtigste Komponente sind die bereits in unserem Update vom 01.11.2010 dargelegten Modifizierungen des § 371 Abgabenordnung 1977. Gegenüber dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (BR-Drs. 318/10) gibt es einige Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Eine Teilselbstanzeige anstelle umfassender Nachklärung sämtlicher Hinterziehungssachverhalte der strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume führt nicht mehr zur Strafbefreiung.
2. Dieses Vollständigkeitsgebot ist allerdings steuerartbezogen. Eine vollständige Offenbarung aller Hinterziehungssachverhalte der Einkommensteuer bei gleichzeitigem Verschweigen von Hinterziehungssachverhalten, die andere Steuerarten betrifft (z. B. Erbschaft/Schenkung oder Umsatzsteuerhinterziehung) führt auch nach der neuen Gesetzesfassung zur Straffreiheit in Bezug auf die Einkommensteuerhinterziehung.
3. Eine wirksame Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn dem Täter oder seinem steuerlichen Vertreter bereits eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben worden ist. Bisher wurde nicht auf diesen Zeitpunkt, sondern auf den tatsächlichen Prüfungsbeginn („Erscheinen“) abgestellt.

Es dürfte daher sinnvoll sein, dass diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen in letzter Zeit die Steuerbescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen waren und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit bald eine Außenprüfung zu vergegenwärtigen haben, prüfen, ob Selbstanzeigebedarf bei Ihnen besteht. Allerdings ist die Anwendung der Nebenbestimmung des § 164 AO keine Bedingung zur Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung.

4. Sofern eine einzelne Hinterziehung **stat** 50.000 € übersteigt, tritt Straffreiheit in Form eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes insoweit nicht mehr ein. Der Begriff der „Tat“ dürfte demjenigen des § 264 StPO entsprechen. Also bezieht sich der genannte Betrag bei Jahressteuern auf jedes einzelne Steuerjahr und nicht auf die Gesamtsumme der Steuern aller nicht verjährten Hinterziehungssachverhalte.

5. Der Gesetzgeber fügt für die Fälle bzw. Sachverhalte, in denen der Taterfolg der Hinterziehung 50.000 € übersteigt und nur daran die Straffreiheit scheitert, einen neuen § 398a AO ein. Dieser sieht vor, dass in diesen Fällen und bei diesen Taten von einer Bestrafung dann abgesehen wird, wenn die Steuern nachgezahlt und zusätzlich ein **Aufschlag** in Geld i. H. v. 5% der verkürzten Steuern an die Staatskasse entrichtet wird.

6. Die Neuregelung gilt nicht rückwirkend, sondern ausdrücklich ab dem Tag **nach** der der Gesetzesverkündung (die noch aussteht).

Bis dahin gilt noch die derzeitige Fassung des § 371 AO mit den Einschränkungen und Verschärfungen, die der BGH-Beschluss vom 20. Mai 2010 (1 StR 577/09 – zu Details siehe unser Update vom 10.06.2010) mit sich bringt.

© Rechtsanwälte Adler & Schlottmann, Kreuzberger Ring 52, 65205 Wiesbaden, Tel.: 0611 33 55 481